

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss-Nr. PLV 11/06/20 vom 05.11.2020

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zum Entwurf des Länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz

das Bundesministerium des Innern (BMI) unterrichtete mit Schreiben vom 11. März 2020 die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen über die beabsichtigte Aufstellung des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz – BRPH). Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) besteht nunmehr die Möglichkeit, bis zum 06.11.2020 zum vorliegenden Planentwurf einschließlich Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Ziel des BRPH ist es, das allgemeine Hochwasserrisiko insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen durch

- eine bundesweite Harmonisierung von Standards in der Raumplanung,
- Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen durch einen risikobasierten Ansatz,
- stärkere Berücksichtigung grenzüberschreitender Aspekte wie den Unterliegerschutz durch einen auf die gesamte Flussgebietseinheit bezogenen Ansatz,
- besserer Schutz von Anlagen und Einrichtungen von nationaler und europäischer Bedeutung durch die Fokussierung kritischer und hochwasserempfindliche Infrastrukturen.

Der BRPH ist weitgehend auf eine Konkretisierung durch die landesweiten und regionalen Raumplanungen sowie durch die kommunale Bauleitplanung angelegt.

Im Internet bereitgestellt sind der

- Entwurf des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz, sowie der
- Umweltbericht zum Entwurf des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz

Auf dieser Grundlage fasst die Planungsversammlung der RPG daher folgenden Beschluss:

Der Entwurf des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz mit seinen oben aufgezählten Ansätzen wird befürwortet.

Nicht befürwortet wird der Grundsatz II.2.1 zur vorgesehenen pauschalen Ausweisung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Ziel der Raumordnung.

Begründung:

Es wird begrüßt, dass der BRPH sehr differenzierte und risikobasierte Plansätze beinhaltet und auf eine Harmonisierung raumplanerischer Standards abzielt. Die Maßnahmen der Länder zum Hochwasserschutz werden mit dem BRPH durch einheitliche raumplanerische Vorgehensweisen für den vorbeugenden Hochwasserschutz und die Risikovorsorge für die nachfolgenden Planungs- und Fachebenen effektiver gestaltet. Damit sind die hochwasserbezogenen Inhalte der Raumordnungspläne grenzüberschreitend besser vergleich- und koordinierbar. Das Heranziehen der Parameter „Wassertiefe“ und „Fließgeschwindigkeit“ zielt darauf ab, neben der Flächenvorsorge, die sich alleine am räumlichen Umgriff des Hochwassers in Überschwemmungs- und Risikogebieten orientiert, zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen.

Die Herangehensweise von G II.2.1, festgesetzte oder vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiete in den regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung auszuweisen, setzt voraus, dass diese wasserrechtlichen Überschwemmungsgebiete auf validen aktuellen Daten basieren. Das Hochwassergeschehen ist jedoch stark veränderlich. Dieses dynamische und sich ständig verändernde Hochwassergeschehen spiegelt sich im § 74 Abs. 6 WHG wieder, wonach alle sechs Jahre die Gefahren- und Risikokarten zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren sind. Mit dieser sich stetig verändernden Situation Ziele der Raumordnung auszuweisen, stellt eine sinnvoll kaum lösbare Herausforderung dar.

In Mittelthüringen wurden einige Risikogewässer z. B. 2007 als Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG) festgesetzt oder 2010 vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG). Zwischenzeitlich wurden alle sechs Jahre neue Berechnungen durchgeführt. In Naturräumen mit nur sehr geringer Reliefenergie, wie z. B. der Gera-Unstrut-Niederung oder im Innerthüringer Ackerhügelland in Mittelthüringen, führt das auch im Maßstab 1:100.000 (Maßstab der Raumnutzungskarten in den Thüringer Regionalplänen) zu teilweise sehr großen und raumbedeutsamen Änderungen. Besonders brisant ist dies, wenn solche Diskrepanzen an oder in Siedlungen vorkommen.

Da Regionalpläne für einen mittelfristigen Planungshorizont aufgestellt werden und Ziele der Raumordnung abschließend abgewogen sein sollen, brauchen sie eine nachvollziehbare fachliche Untersetzung, die ebenfalls einige Jahre Bestand haben sollte. Eine im Abwägungsprozess mit hohem Gewicht eingestellte, z. T. 10 Jahre alte Rechtsgrundlage ist daher nicht zielführend.

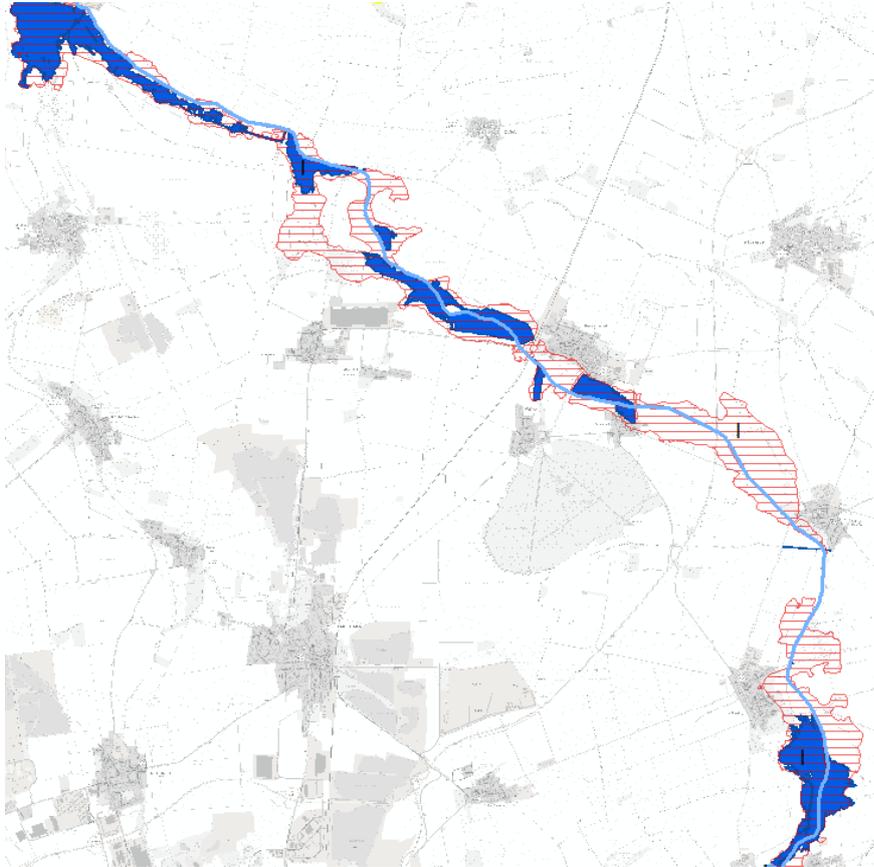
Im Unterschied zu den Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 2 WHG wurde bei den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nicht die Öffentlichkeit beteiligt, so dass strittige Einzelfälle vor Inkrafttreten der vorläufigen Sicherung nicht überprüft wurden. Aus den oben genannten beiden Gründen wurde in Mittelthüringen auf die Ausweisung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Ziel im Regionalplan verzichtet.

Der Umgang mit den Rechtsverordnungen, deren Geltungsbereich nicht durch ein aktuell berechnetes HQ100 untersetzt ist, gestaltet sich ebenfalls problematisch. In der Erarbeitung des Entwurfes zur Änderung des Regionalplans Mittelthüringen wurde dies deutlich. So wurde am Fluss Gramme auf die Ausweisung eines Vorranggebietes verzichtet, da das neu berechnete HQ100 gravierend vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet abwich.

Mit den folgenden Kartenausschnitten soll diese Problematik verdeutlicht werden. Die in den Kartenausschnitten rot gestreiften Bereiche (Geltungsbereich der Rechtsverordnung) wären als Ziel auszuweisen, obwohl die Berechnung HQ100 (flächig blau) in der Flächenausdehnung deutlich zurückbleibt.

Kartenausschnitte: Bereich nordöstlich von Erfurt – Risikogebiet Gramme.

1) Teilbereich des Risikogebietes Gramme (von Großmölsen bis Werningshausen)



Legende:

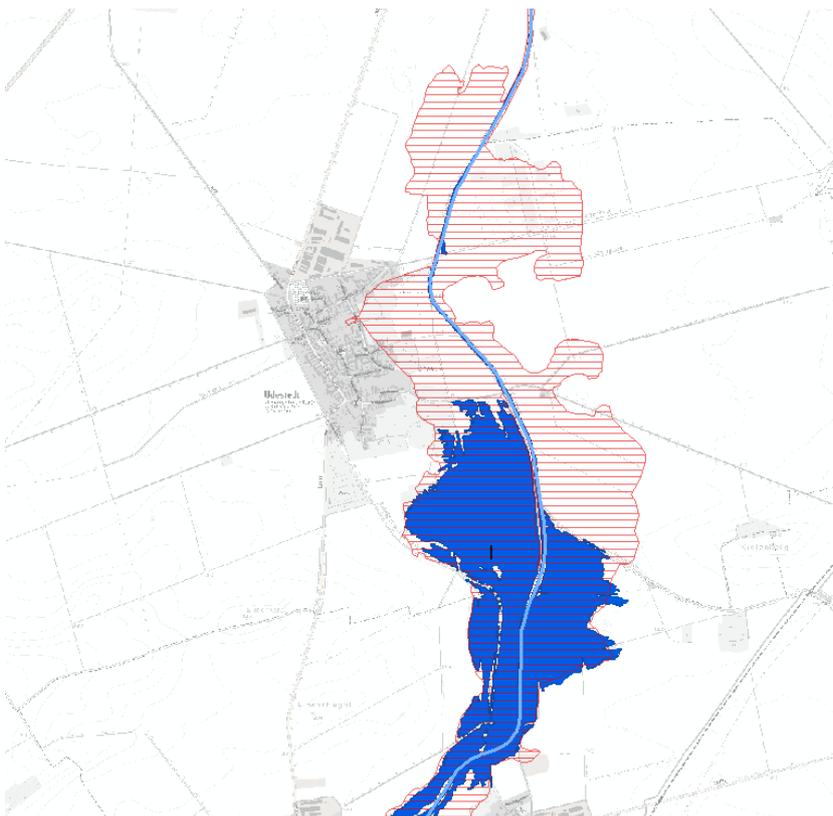
Rot gestreift:

Rechtsverordnung Gramme: zwisch Niederrimmern und der Mündung der Gramme in die Unstrut (in Kraft getreten am 24.02.2004, Staatsanzeiger Nr. 8/2004, S. 561; (Daten vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – TLUBN; 2020)

Blau:

Berechnetes HQ100 (2019); Daten vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – TLUBN, 2020

2) Detailkarte des Risikogebietes Gramme bei Udestedt



Eine Möglichkeit, diese Diskrepanz als Ziel der Raumordnung zu lösen, könnte darin bestehen, Vorranggebiete nur dort auszuweisen, wo der Geltungsbereich der Rechtsverordnung mit den aktuellsten HQ100-Berechnungen übereinstimmt. Nur in diesen Fällen hat die Zielausweisung eine solide fachliche Begründung – zumindest bis zur nächsten Hochwasserberechnung. Da das Änderungsverfahren (oder die Fortschreibung) von Regionalplänen ein sich stets über Jahre hinziehender Prozess ist, wird die Übereinstimmung der raumordnerischen Ausweisungen mit den aktuellsten Berechnungen (Neuberechnungen alle sechs Jahre) nur von kurzer Dauer sein.

Die dadurch bewirkte Minderung der Qualität und Plausibilität des Regionalplans beschädigt allerdings in der Außenwirkung den Stellenwert des Regionalplans. Dieser Umstand wiegt schwerer als die Vorteile einer Standardisierung der Regionalpläne durch die reine „Wiedergabe“ einer wasserrechtlich sowieso gegebenen Situation. Der die Raumordnung normalerweise bestimmende überfachliche raumordnerische Aspekt tritt hier vollständig zurück.

Zudem ist eine raumordnerische Ausweisung nur nach erfolgter Abwägung aller Belange legitim: Andere raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen wie z. B. Trassenfreihaltung Verkehr, Biotopverbünde, Rohstoffsicherung können ebenfalls ihre Berechtigung in den Hochwassergebieten haben. Eine Abwägung setzt außerdem auch die Prüfung der Validität der Ausweisungsgrundlage voraus. Sind die Daten nicht nachvollziehbar, so kann sich der wasserfachliche Belang nicht durchsetzen.

Die im BRPH gewollte Anpassung der Regionalpläne und die engere Zusammenarbeit zwischen Ober- und Unterlieger I.3 (G) ist nachvollziehbar, jedoch gestaltet sich in der Frage, was als Ziel ausgewiesen werden soll, die Sachlage als kompliziert. Ob die Angleichung der regionalplanerischen Ausweisungen in den Regionalplänen aufgrund der zu II.2.1 (G) dargestellten Problemlage der richtige Weg ist, wird angezweifelt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	23
Anwesende Stimmberechtigte:	20
Zustimmung:	17
Gegenstimmen:	-
Enthaltung:	3

gez. Henning
Präsident